

RS OGH 1992/6/25 8Ob9/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1992

Norm

EO §214 Abs2

Rechtssatz

Auch eine formlose Verteilung nach § 214 Abs 2 EO hat durch das Konkursgericht zu erfolgen und ein Verteilungsbeschluß ist auch abzufassen, wenn alle Beteiligten einverstanden sind; nur die Ausfertigung kann unterbleiben, wenn auf die Zustellung und den Rekurs von sämtlichen Personen, denen er zuzustellen wäre, verzichtet wurde.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 9/92
Entscheidungstext OGH 25.06.1992 8 Ob 9/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0003266

Dokumentnummer

JJR_19920625_OGH0002_0080OB00009_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at